

Erlangen, den 27. Mai 2011

Aktenzeichen 08/09

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

Vereins A
- Einspruchsführer -

gegen die Erhebung einer Ordnungsgebühr wegen Nichtantreten im Kreispokalspielbetrieb.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 27.05.2011

durch

Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Vorsitzenden,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A.**

Sachverhalt

Die 4. Herrenmannschaft des Vereins A befand sich in der 2. Runde des Kreispokals. Als Ecktermin war der 5.12.2009 festgelegt. Der Gegner war die 3. Herrenmannschaft des Vereins B.

Am 1.12.2009 – auf telefonischen Hinweis der Rundenleiterin auf das auszutragende Spiel – schlug der Verein A als einzigen Termin den 8.12.2009 vor, der auch vom Verein B akzeptiert wurde. Die Rundenleiterin genehmigte diesen Spieltermin allerdings nicht, da er drei Tage nach dem Ecktermin war und die Verzögerung durch einen Informationsmangel innerhalb des Heimvereins entstand und nicht zu Lasten der Terminmöglichkeiten der nächsten Runde gehen sollte.

Die Rundenleiterin verhängte eine Ordnungsgebühr i.H.v. 20,- EUR wegen Nichtantretens.

Der Abteilungsleiter von A legte daraufhin mit Schreiben vom 15.12.2009 per Post mit Stempel vom 16.12.2009, eingegangen am 17.12.2009, Einspruch beim Vorsitzenden des Sportgerichtes des Bezirkes Mittelfranken ein.

Er führte aus, dass man in der ersten Runde des Pokals auch einen Tag nach dem Ecktermin das Spiel unter Einverständnis der Rundenleiterin ausgetragen habe, sich mit dem Gegner bereits auf den 8.12.2009 verständigt habe und das Spiel sportlich austragen wolle.

Am 05.03.2010 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren, gab die Besetzung des Gerichts bekannt und forderte eine Stellungnahme von der Pokalspielleiterin.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Die Ordnungsgebühr wurde zu Recht ausgesprochen.

Die Ecktermine für die Pokalspielrunden sind grundsätzlich bindend. Ausnahmen können im Ermessen des Pokalspielleiters zugelassen werden, wenn dies die weitere Durchführung des Spielbetriebes nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt und ein geeigneter Grund vorliegt.

Das Gericht hatte hier nicht festzustellen, ob der Spielbetrieb tatsächlich unverhältnismäßig beeinträchtigt gewesen wäre, weil schon kein geeigneter Grund vorlag.

Es tendiert jedoch stark dazu, dies zu bejahen. Dafür spricht die von der Rundenleiterin vorgetragene knappe Zeit bis zum Ecktermin der nachfolgenden Runde, an deren Ende sich auch noch die Weihnachtsferien befanden (06.12.2009 bis 9.01.2010). Somit war praktisch nur vom 6.12.2009 bis maximal 23.12.2009 Zeit. Ein Zeitraum von gut zwei Wochen, in dem zum Teil auch noch Verbandsspiele stattfanden. Eine Verzögerung um drei Tage hätte hier wohl einer sehr guten Begründung bedurft.

Eine solche Begründung wurde vom Verein aber nicht vorgetragen. Die Tatsache, dass der Termin in der vereinsinternen Organisation nicht zum Verantwortlichen gelangte, kann eine Ausnahme nur dann begründen, wenn der Ablauf der Pokalspielrunde zweifelsfrei auch nicht nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Die vom Einspruchsführer vorgetragene, von der Rundenleiterin früher genehmigten Ausnahmen lassen keine Ungleichbehandlung erkennen.

Gleichbehandlung aller Vereine heißt hier, dass Ausnahmen zugelassen werden können, wobei dies restriktiv im Sinne des Spielbetriebes und der konkreten Umstände des Einzelfalles anhand nachprüfbarer Kriterien zu handhaben ist.

Die von der Rundenleiterin dargelegten Gründe genügen für ihre Entscheidung diesem Maßstab vollkommen.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender